

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 29. 1. 2020

Nummer 3

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 14. 1. 2020, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille .....	154		
Bek. 16. 1. 2020, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2019) .....	154		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
RdErl. 1. 1. 2020, Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften .....	154		
20600			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Bek. 18. 12. 2019, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen .....	156		
Erl. 19. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte .....	156		
77000			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>			
Bek. 17. 1. 2020, Anerkennung der „Günter Hansmeier Krebsstiftung für den Bezirk Braunschweig“ .....	158		
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 9. 1. 2020, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH – norgam –) .....	158
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 10. 1. 2020, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland, Landkreis Harburg .....	159
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 6. 1. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Friedland) .....	165
		Bek. 8. 1. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt) .....	166
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 29. 1. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen) .....	167
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 16. 1. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordzucker AG, Uelzen) .....	168
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 17. 1. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Robert Kraemer GmbH & Co. KG, Rastede) .....	169
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht .....	170
		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
		VO 19. 12. 2019, Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ vom 18.12.2018 (Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 15) im Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont .....	171

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille**

**Bek. d. MI v. 14. 1. 2020**  
— L3.3-11 219/1 (2019) —

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1202)  
— VORIS 11430 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 21. 6. 2019 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:  
Anna-Lena Grönefeld, Hannover,  
Steffen Lehmker, Bad Bevensen,  
Thomas Wandschneider, Lindhorst,  
Tim Gramkow, Sarstedt,  
Oliver Jantz, Hannover,  
Cedric Meissner, Düsseldorf;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:  
Gabriela Beckmann, Peine,  
Christel Bergmann, Bad Eilsen,  
Wilhelm Fehren, Haren (Ems),  
Manfred Fischer, Moringen;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:  
SC 111NN Braunschweig e. V.,  
FC Lastrup von 1923 e. V.,  
Turn- und Sportverein Neudorf-Platendorf von 1907 e. V.,  
Postsportverein Hannover e. V.;
- d) Sonderauszeichnung des Ministerpräsidenten:  
Bibiana Steinhaus, Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 154

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe des Gemeindeanteils  
an der Einkommensteuer  
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2019)**

**Bek. d. MI v. 16. 1. 2020**  
— 33.23-05601/4-3 —

**Bezug:** RdErl. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913)  
— VORIS 20310 —

Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2018 — 3 664 700 083,68 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2019 wurden insgesamt 3 714 369 955,00 EUR gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2020 eine Überzahlung von 49 669 871,32 EUR ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 3 664 704 747,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2019 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2019, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Bezugserrlass wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 154

**F. Kultusministerium**

**Verarbeitung personenbezogener Daten  
auf privaten Informationstechnischen Systemen  
(IT-Systemen) von Lehrkräften**

**RdErl. d. MK v. 1. 1. 2020 — 15-05410/1-8 —**

— VORIS 20600 —

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Der vorliegende RdErl. regelt den datenschutzkonformen Einsatz privater IT-Systeme zur Erledigung dienstlicher Aufgaben — innerhalb wie außerhalb der Diensträume —, insbesondere soweit damit die von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Tutorinnen und Tutoren üblicherweise zu Hause wahrgenommenen Aufgaben unterstützt werden. Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben IT-Systeme einzusetzen, besteht jedoch nicht. Private Endgeräte (stationär oder mobil) dürfen genutzt werden, um personenbezogene Daten auf einem gesicherten Server der Schule oder einer beauftragten Stelle i. S. des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) — im Folgenden: DSGVO — zu verarbeiten. Die Speicherung personenbezogener Daten auf dem Festspeicher privater mobiler Endgeräte (Smartphones und Tablets) ist nicht zulässig. Das Speichern und Anzeigen personenbezogener Daten in Clouds oder über Applikationen von Fremdanbietern ist zulässig, wenn zuvor mit diesen einen Auftragsverarbeitungsvertrag i. S. von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen wurde. Für den Fall, dass im Rahmen einer Auftragsverarbeitung eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt, sind die Artikel 44 bis 49 DSGVO einzuhalten.

1.2 Wenn Lehrkräfte auf privaten IT-Systemen Daten nach Nummer 3 verarbeiten, ist das dienstliche Tätigkeits- „Verantwortlicher“ i. S. der DSGVO ist daher auch in diesen Fällen die Schule, vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie oder er bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch dann verantwortlich, wenn Lehrkräfte solche Daten zu Hause verarbeiten.

## 2. Genehmigungsverfahren

2.1 Lehrkräfte, die auf einem privaten IT-System personenbezogene Daten nach Nummer 3 verarbeiten wollen, bedürfen dazu der schriftlichen Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

In dem Antrag auf Genehmigung sind das IT-System, die Software und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen nach Nummer 4.1 in Stichworten zu beschreiben. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Nummer 5 vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgibt. Die Genehmigung ist auf dem Antrag zu vermerken und mit dem Schulstempel zu versehen.

Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der Lehrkraft auszuhändigen, eine weitere Kopie der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten.

2.2 Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach ist ggf. erneut eine Genehmigung zu beantragen. Bei wesentlichen Änderungen, wie z. B. Austausch des IT-Systems und/oder Wechsel des Betriebssystems, ist unverzüglich eine neue Genehmigung zu beantragen.

2.3 Der genehmigte Antrag und die Verpflichtungserklärung sind in der Schule aufzubewahren. Der genehmigte Antrag ersetzt nicht das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Abs. 1 DSGVO. Die Sammlung der genehmigten Anträge ist für Überprüfungen durch die Schulbehörden oder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bereitzuhalten.

## 3. Datenrahmen

3.1 Es dürfen nur Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten i. S. von § 55 Abs. 1 NSchG aus dem Datenbestand der Schule verarbeitet werden, für die die Lehrkraft eine der in Nummer 1.1 genannten Funktionen oder eine vergleichbare direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt. Daten anderer Lehrkräfte sowie Daten von Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben aus dem Datenbestand der Schule dürfen nur im direkten Zusammenhang mit einer der in Nummer 1.1 genannten Funktionen oder einer vergleichbaren Betreuungsfunktion verarbeitet werden.

3.2 Folgender Datenrahmen darf nicht überschritten werden:

3.2.1 Daten zur Schülerin oder zum Schüler:

- Namen,
- Adressdaten,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
- Klasse, Gruppe oder Kurs,
- Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
- Fächer,
- Fehlzeiten,
- Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
- Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragungen;

3.2.2 Daten zu Erziehungsberechtigten:

- Namen,
- Adressdaten,
- Telefonnummern,
- E-Mail-Adressen;

3.2.3 weitere Daten:

- Namen anderer Lehrkräfte,
- dienstliche Telefonnummern anderer Lehrkräfte,

- dienstliche E-Mail-Adressen anderer Lehrkräfte,
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ausbildungs- und Praktikumsbetriebs einer Schülerin oder eines Schülers,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Ausbildungs- und Praktikumsbetrieb einer Schülerin oder eines Schülers.

Von diesen Daten dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für die jeweilige Aufgabenerledigung tatsächlich erforderlich sind.

## 4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen

4.1 Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den in Nummer 3 genannten Daten erhält:

4.1.1 Werden für die Speicherung der Daten externe Speichermedien verwendet, sind diese zu verschlüsseln und so aufzubewahren, dass sie nur der Lehrkraft selbst zugänglich sind.

4.1.2 Werden die Daten auf internen Speichermedien (z. B. Festplatte) gespeichert, sind die Daten durch geeignete technische Maßnahmen gegen Zugriff zu sichern. Dafür ist mindestens eine Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf Verzeichnis- oder Dateiebene einzurichten sowie eine Verschlüsselung der Verzeichnisse, in denen die Daten gespeichert sind, vorzunehmen. Online-Zugriffe auf die Daten sind durch dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen (z. B. Firewall) auszuschließen.

4.1.3 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass aktuelle Updates und Patches auf der genutzten Hard- und Software (einschließlich Router, Endgeräte, Betriebssysteme, Applikationen und Programme) aufgespielt sind und ein hinreichender Schutz vor Schadprogrammen vorhanden ist.

4.2 Es muss sichergestellt sein, dass die in Nummer 3 genannten Daten jederzeit auch dann verfügbar sind, wenn das IT-System ausfällt oder der Datenträger oder -speicher beschädigt wird (Datensicherung).

4.3 Die Daten nach Nummer 3 dürfen nur so lange elektronisch gespeichert werden, wie die Lehrkraft in Bezug auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler eine der dort genannten Funktionen wahrnimmt. Danach sind die elektronisch gespeicherten Daten zu vernichten und es ist – soweit erforderlich – auf nicht elektronisch geführte Unterlagen zurückzugreifen.

4.4 Die elektronische Übersendung der Daten nach Nummer 3 aus Programmen der Schule, von Lehrkräften an Programme der Schule oder zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben sowie der Transport der Daten mittels elektronischer Speichermedien sind nur zulässig, wenn die Daten verschlüsselt werden. Bei einer Speicherung auf Speicherorten im Internet ist ein verschlüsselter Transportweg einzuhalten.

## 5. Verpflichtungserklärung

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Nummer 3 auf einem privaten IT-System ist der Schulleitung folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und den Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben zugehörigen Personen auf (m)einem privaten IT-System

- den Datenrahmen gemäß Nummer 3 und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen gemäß Nummer 4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 1. 1. 2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften (Nds. MBl. S. 154) einzuhalten und

- der Schule einen Ausdruck oder ein verschlüsseltes elektronisches Speichermedium mit allen über eine Schülerin oder einen Schüler, eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten, eine Lehrkraft oder eine dem Ausbildungs- und Praktikumsbetrieb zugehörige Person gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gestellt worden ist.

Ich sichere zu, der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen auf Verlangen Zugang zu allen im Rahmen des o. g. Runderlasses genutzten privaten IT-Systemen und Speichermedien zu gewähren, um ihr oder ihm die Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollaufgaben im dienstlichen Bereich zu ermöglichen.“

#### 6. Dienstrechtlicher Hinweis

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses RdErl. kann von der Schulleitung, der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten und den Schulbehörden im privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrolliert werden. Darum ist von den Lehrkräften die Verpflichtungserklärung gemäß Nummer 5 abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich verfolgt werden muss, wenn sie der Schulleitung oder den Schulbehörden bekannt wird.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 154

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

### **Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen**

**Bek. d. MW v. 18. 12. 2019  
— 45-21.15.04.2 —**

**Bezug:** Bek. v. 8. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 155), zuletzt geändert durch Bek. v. 28. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 971)

Teil 1 Nr. 10 der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
 

„2.1 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken, die mindestens über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, Kapitel 4 oder Kapitel 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten und“.
  - b) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
 

„2.2 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken im Nur-Frachtverkehr, die mindestens über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, Kapitel 4 oder Kapitel 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten.“
  - c) Anlage 1 zu Nummer 2.2 wird gestrichen.
  - d) Nummer 2.3 wird gestrichen.

- e) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6 (-4 dB[A]), Kapitel 8, Kapitel 10 (-3 bis -8 dB[A]) oder Kapitel 11 des ICAO-Abkommens bzw. Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI 2.4, Kapitel VIII oder Kapitel X 2.4 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) entsprechen.“

- f) Nummer 2.5 wird gestrichen.

2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2029“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 156

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte**

**Erl. d. MW v. 19. 12. 2019  
— 23-32330/0700 —**

**— VORIS 77000 —**

**Bezug:** Erl. v. 20. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 618)  
— VORIS 77000 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung touristischer Maßnahmen. Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus und zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Organisations- und Angebotsstrukturen beitragen.

1.2 Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) — im Folgenden: AGVO — und
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind

- 2.1 die Umsetzung innovativer Marketingprojekte,
- 2.2 die Umsetzung von Projekten landesweiter touristischer Fachorganisationen, mit denen eine Weiterentwicklung des Tourismus in Niedersachsen verfolgt wird,
- 2.3 die Neuausrichtung regionaler Tourismusorganisationen zu Destinationsmanagementorganisationen,
- 2.4 die Weiterentwicklung bestehender Projektideen für in der Region neuartige touristische Angebote einschließlich erster Aktivitäten zur Markteinführung,
- 2.5 besondere touristische Projekte, an deren Umsetzung das Land Niedersachsen ein ganz erhebliches Interesse hat, sofern eine Förderung nicht auf der Grundlage sonstiger Förderrichtlinien des MW in Betracht kommt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Tourismusorganisationen, die einen marketingorientierten, überregional ausgerichteten Ansatz verfolgen, um neue Besucherinnen und Besucher für das von ihnen vertretene touristische Zielgebiet zu gewinnen, und die Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landestourismusmarketingorganisation „TourismusMarketing Niedersachsen GmbH“ (TMN) betreiben, sowie niedersächsische Mitglieder des städtetouristischen Netzwerks „about cities“ oder der Marketingkooperation „9 Städte in Niedersachsen“, die eine Gebietskörperschaft vertreten,
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 touristische Vereine und Verbände mit landesweiter Zuständigkeit und/oder Verantwortung,
- 3.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.3 Tourismusorganisationen, die einen marketingorientierten, überregional ausgerichteten Ansatz verfolgen, um neue Besucherinnen und Besucher für das von ihnen vertretene touristische Zielgebiet zu gewinnen, und die Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landestourismusmarketingorganisation „TourismusMarketing Niedersachsen GmbH“ (TMN) betreiben,
- 3.4 für Maßnahmen nach den Nummern 2.4 und 2.5 kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, eingetragene Vereine), sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der geförderten Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.
- 4.2 Mit der Umsetzung der Projekte soll im Jahr der Bewilligung begonnen werden. Die Laufzeit von Projekten soll zwölf Monate nicht überschreiten.
- 4.3 Wenn der Zuwendungsempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.
- 4.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO gewährt werden soll, gilt dies auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Ziff. 18 AGVO.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend gilt eine Höchstförder summe von 100 000 EUR pro Projekt.
- 5.3 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 EUR beträgt.

5.4 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Sofern eine Förderung auf Grundlage der AGVO gewährt wird, sind ergänzend die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Artikel der AGVO zu den beihilfefähigen Kosten zu beachten.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Grunderwerbskosten,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
- Eigenleistungen des Trägers der Maßnahme (Ausnahme: ausschließlich durch das Projekt entstehende zusätzliche Personalkosten sowie Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
- Mehrausgaben z. B. infolge von Planungsänderungen,
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten,
- Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, ersten Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten,
- Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Etwaige Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P oder der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die einschlägigen ANBest für verbindlich erklärt.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten,
  - 6.3.1 die jeweils geltenden oder durch Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,
  - 6.3.2 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,
  - 6.3.3 der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle kann im Zuwendungsbescheid über die Regelung von VV Nr. 4.2.4 oder VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO hinaus Zweckbindungsfristen festlegen.
- 6.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nur erforderlich, wenn die Projektlaufzeit zwölf Monate überschreitet.
- 6.6 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, gilt Folgendes:

- 6.6.1 Die Zuwendung erfolgt in der Regel auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung. Es sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Alternativ kommt eine Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage des Artikels 27, des Artikels 53, des Artikels 55 oder des Artikels 56 AGVO in Betracht. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmelde-schwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 27, des Artikels 53, des Artikels 55 oder des Artikels 56 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben).
- 6.6.2 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber keine der in Nummer 6.6.1 genannten Varianten Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor der Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (Artikel 108 Abs. 3 AEUV — sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.
- 6.6.3 Angaben, die der Antragsteller in diesem Zusammenhang macht, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Das ganz erhebliche Landesinteresse bei Projekten nach Nummer 2.5 stellt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem MW fest.

7.4 Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit werden der Beitrag zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots, zur internationalen Ausrichtung und zur Saisonverlängerung sowie der Innovationsgehalt, der Beitrag zur Weiterentwicklung eines barrierefreien Tourismus und die Nachhaltigkeit der Projekte berücksichtigt. Im Rahmen der Antragstellung ist auf diese Aspekte einzugehen.

7.5 Antragsstichtag ist jeweils der 30. April eines Jahres. Ein Förderantrag gilt dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist. Zuwendungen, die nach dem Antragsstichtag beantragt werden, können im Einzelfall nachrangig bewilligt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Weitere Antragsstichtage können vom MW im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblich-

keit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P oder Nummer 5.3 ANBest-Gk Vordrucke bereit.

7.8 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 156

### Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

#### **Anerkennung der „Günter Hansmeier Krebsstiftung für den Bezirk Braunschweig“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 17. 1. 2020**  
— 2.11741/40-338 —

Mit Schreiben vom 5. 12. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 11. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Günter Hansmeier Krebsstiftung für den Bezirk Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen i. S. des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Krebsforschung in Braunschweig, insbesondere bezogen auf Krebserkrankungen von Kindern, erreicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Günter Hansmeier Krebsstiftung für den Bezirk Braunschweig  
Hans-Scholckemeier-Weg 25  
38126 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 158

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH — norgam —)**

**Bek. d. LBEG v. 9. 1. 2020**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0045 —

Die Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH — norgam — plant eine Änderung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts 2 der Massenabfalldeponie Alversdorf. Damit verbunden ist eine Änderung der Bepflanzung des Deponiekörpers von Tief- auf Flachwurzler.

Die Entsorgungsanlage in Form einer Monodeponie für mineralische Massenabfälle wurde durch den Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld, heute LBEG, am 21. 3. 1997, Aktenzeichen 21-66/96-W 2000 Bh. 4-111, genehmigt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schöningen im Landkreis Helmstedt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, wenn für das Vorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Änderung der Oberflächenabdichtung Deponieabschnitt 2/Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 158

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland, Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 1. 2020**

— VI L-62210-153-001 —

#### **A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland folgende Abmessungen festgesetzt:

#### **2. Höhe des Deiches**

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
589 + 900	NHN + 9,60 m	32573368 5919957	1	Höhe der Hochwasserschutzwand (HWSW) Mitte Seeve-Siel
	gleichbleibend			
589 + 950	NHN + 9,60 m NHN + 9,40 m	32573414 5919939	2	Höhe der HWSW Seeve-Siel Höhe des Deiches
	gleichbleibend			
590 + 550	NHN + 9,40 m	32573994 5919871	3	Wuhlenburg
	abnehmend auf			
591 + 100	NHN + 9,10 m	32574524 5919728	4	Rosenweide
	gleichbleibend			
592 + 500	NHN + 9,10 m NHN + 9,20 m	32575771 5919185	5	Höhe des Deiches Höhe der HWSW Fliegenberg
	gleichbleibend			
593 + 144	NHN + 9,20 m NHN + 9,10 m	32576038 5918701	6	Höhe der HWSW Fliegenberg Höhe des Deiches
	gleichbleibend			
593 + 850	NHN + 9,10 m	32576387 5918069	7	
	ansteigend auf			
594 + 250	NHN + 9,40 m	32576674 5917800	8	
	gleichbleibend			

#### **1. Verlauf des Deiches**

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt mittig des Seeve-Siels mit Deich-km 589 + 900 und endet an der linken Seite des Ilmenau-Sperrwerks mit Deich-km 596 + 300. Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 6,4 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
595 + 450	NHN + 9,40 m	32577599 5917046	9	Höhe des Deiches ca. 300 m vor HWSW Hoopte
	abnehmend auf			
595 + 736	NHN + 9,30 m	32577842 5916905	10	Höhe des Deiches Höhe der HWSW Hoopte
	gleichbleibend			
596 + 254	NHN + 9,30 m NHN + 9,30 m	32578309 5916701	11	Höhe der HWSW Hoopte Höhe des Deiches
	gleichbleibend			
596 + 330	NHN + 9,30 m	32578365 5916697	12	Höhe des linken Deiches am Ilmenau-Sperrwerk

Bei Punkten mit zwei Bestickhöhen ist die niedrigere Seite konstruktiv an die höhere anzupassen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

### 3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher;
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

Auf folgenden Deichstrecken wird die Sturmflutsicherheit durch eine HWSW sichergestellt:

- in Fliegenberg von Deich-km 592 + 500 bis Deich-km 593 + 144,
- in Hoopte von Deich-km 595 + 736 bis Deich-km 596 + 254.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
- Breite vor dem Deichfuß:  $\geq 6,00$  m,
- Neigung: 1 : 10,
- Höhe der wasserseitigen Bermerkante:  $\geq 1,50$  m über mittlerem Tidehochwasser;
- b) Binnenberme:
- Breite vor dem Deichfuß:  $\geq 6,00$  m,
- Neigung: Entwässerung sicherstellend,
- Höhe der landseitigen Bermerkante:  $\geq 0,5$  m über mittlerem Tidehochwasser.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
- Lage des Weges: auf der Außenberme,
- Breite: 3,50 m,
- Quergefälle:  $\geq 2,5$  %,
- Höhenlage:  $\geq 2,0$  m über mittlerem Tidehochwasser,
- technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:
- Lage des Weges: auf der Binnenberme,
- Breite: 3,50 m,

- Quergefälle: 2,5 %,
- Höhenlage:  $\geq 0,5$  m über mittlerem Tidehochwasser,
- technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- c) Deichentwässerungsgräben:
- Sohllentiefe:  $\geq 0,80$  m,
- Sohlenbreite:  $\geq 0,80$  m,
- Böschungsneigung: 1 : 1 oder flacher.

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002, korrigierte Ausgabe 2007]).

### 4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

Bei scharfliegenden Deichen begrenzt die wasserseitige Kante des Uferdeckwerks den Deich.

### 5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mitveröffentlicht:

- Anlage 1: Übersichtskarte,  
Maßstab = 1 : 25 000,
- Anlage 2: Höhendiagramm.

### B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN – Forschungsstelle Küste – rechnerisch ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungseigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN — Forschungsstelle Küste — übernommen. Seine Ergebnisse hat der NLWKN — Forschungsstelle Küste — in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechnet und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Schließstore des Ilmenausperrwerks bei der geplanten Grundsanierung etwa 2020 eine Höhe von NHN + 8,60 m erhalten werden.

Bei einem Bemessungswasserstand von NHN + 8,36 m sind die Tore ausreichend hoch, da die Wassermengen von überschwappenden Wellen schadlos von der Ilmenau aufgenommen werden können.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Vogtei-Neuland als Träger der Deicherhaltung angehört.

### C. Schlussbestimmungen

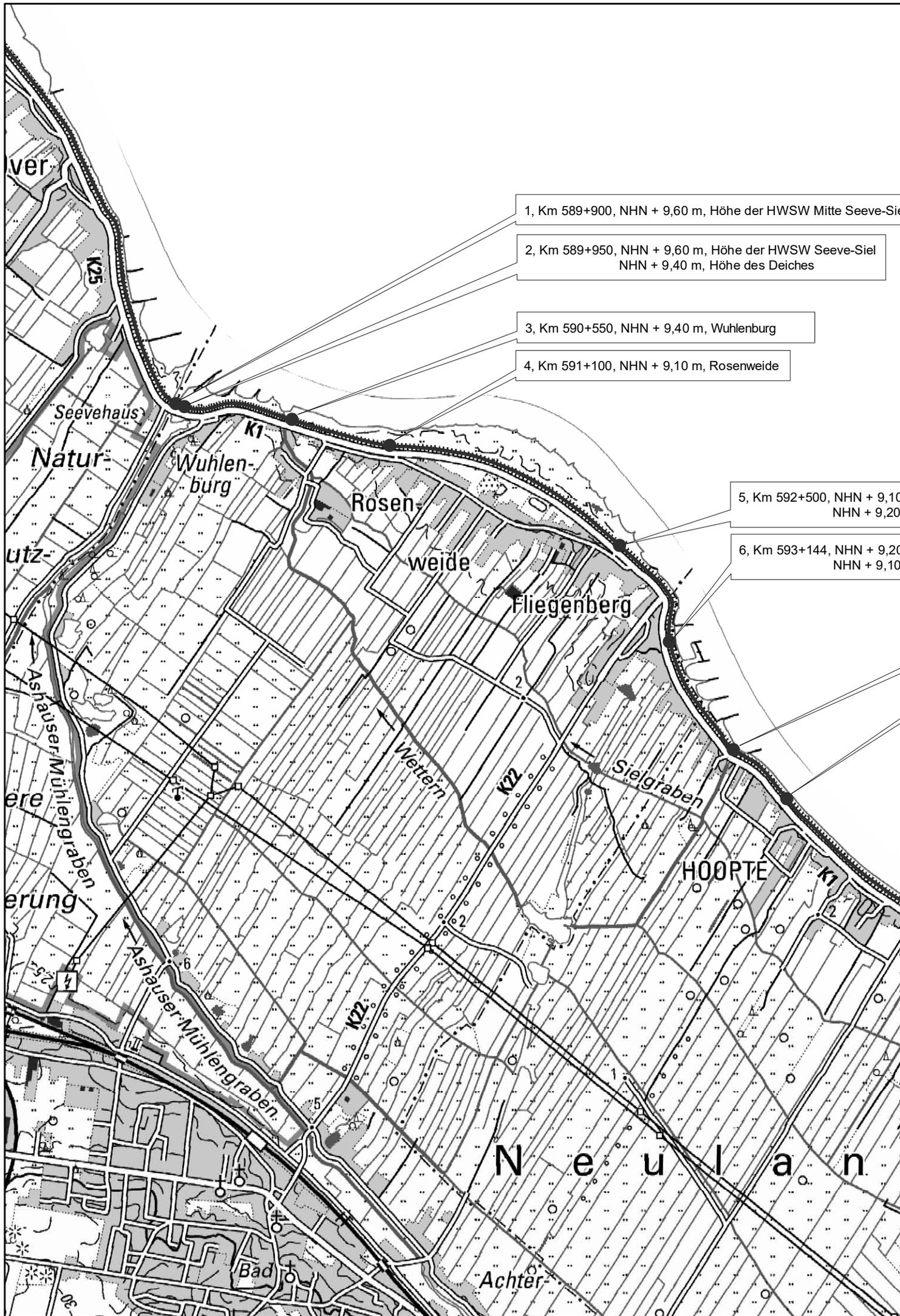
Diese Bestickfestsetzung tritt am 29. 1. 2020 in Kraft.

Folgende Bestickfestsetzungen treten mit Ablauf des 28. 1. 2020 außer Kraft:

- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland im Regierungsbezirk Lüneburg vom 18. 6. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 102),
- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland im Landkreis Harburg vom 20. 9. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 156).

### D. Rechtsbehelfsbelehrung

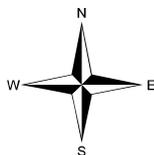
Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



el

0 m, Höhe des Deiches  
m, Höhe der HWSW Fliegenberg

0 m, Höhe der HWSW Fliegenberg  
m, Höhe des Deiches



7, Km 593+850, NHN + 9,10 m

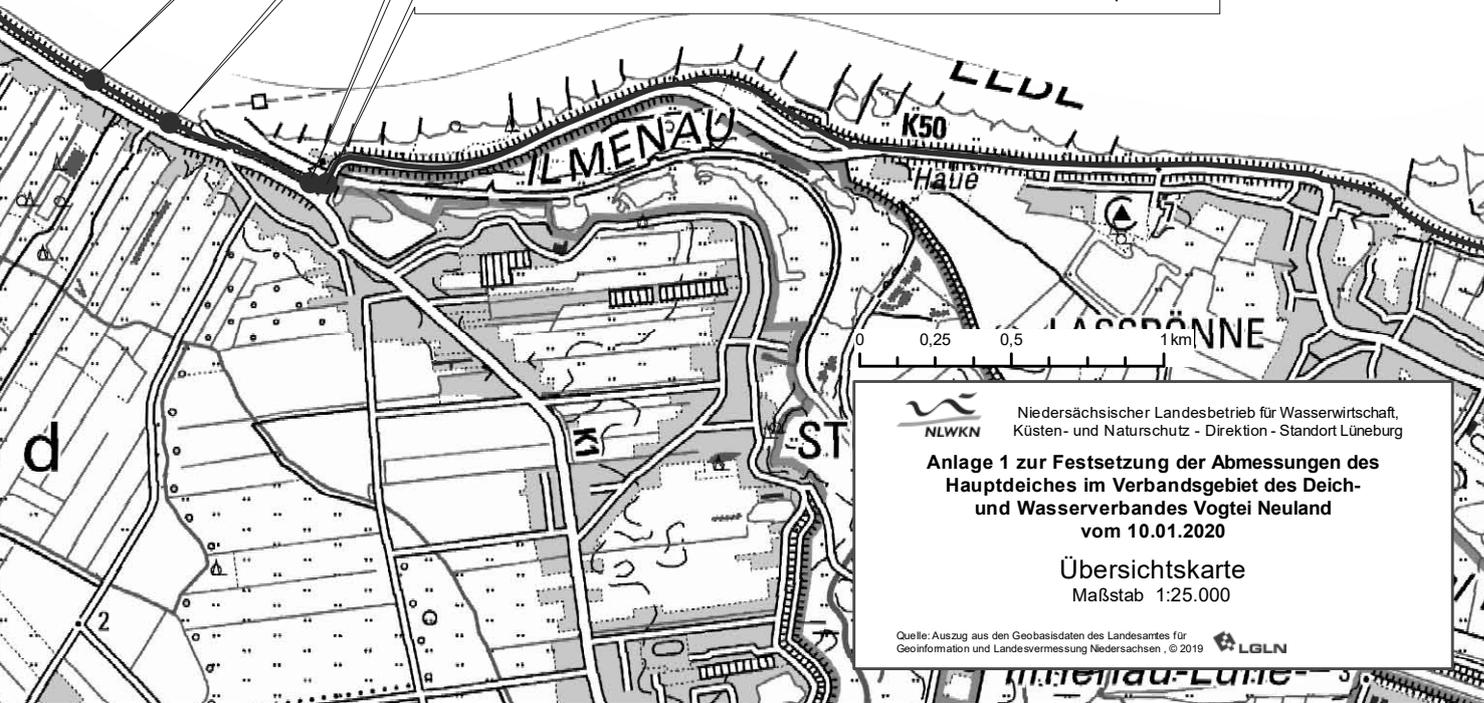
8, Km 594+250, NHN + 9,40 m

9, Km 595+450, NHN + 9,40 m, Höhe des Deiches ca. 300 m vor HWSW Hoopte

10, Km 595+736, NHN + 9,30 m, Höhe des Deiches  
NHN + 9,30 m, Höhe der HWSW Hoopte

11, Km 596+254, NHN + 9,30 m, Höhe der HWSW Hoopte  
NHN + 9,30 m, Höhe des Deiches

12, Km 596+330, NHN + 9,30 m, Höhe des linken Deiches am Ilmenau-Sperwerk

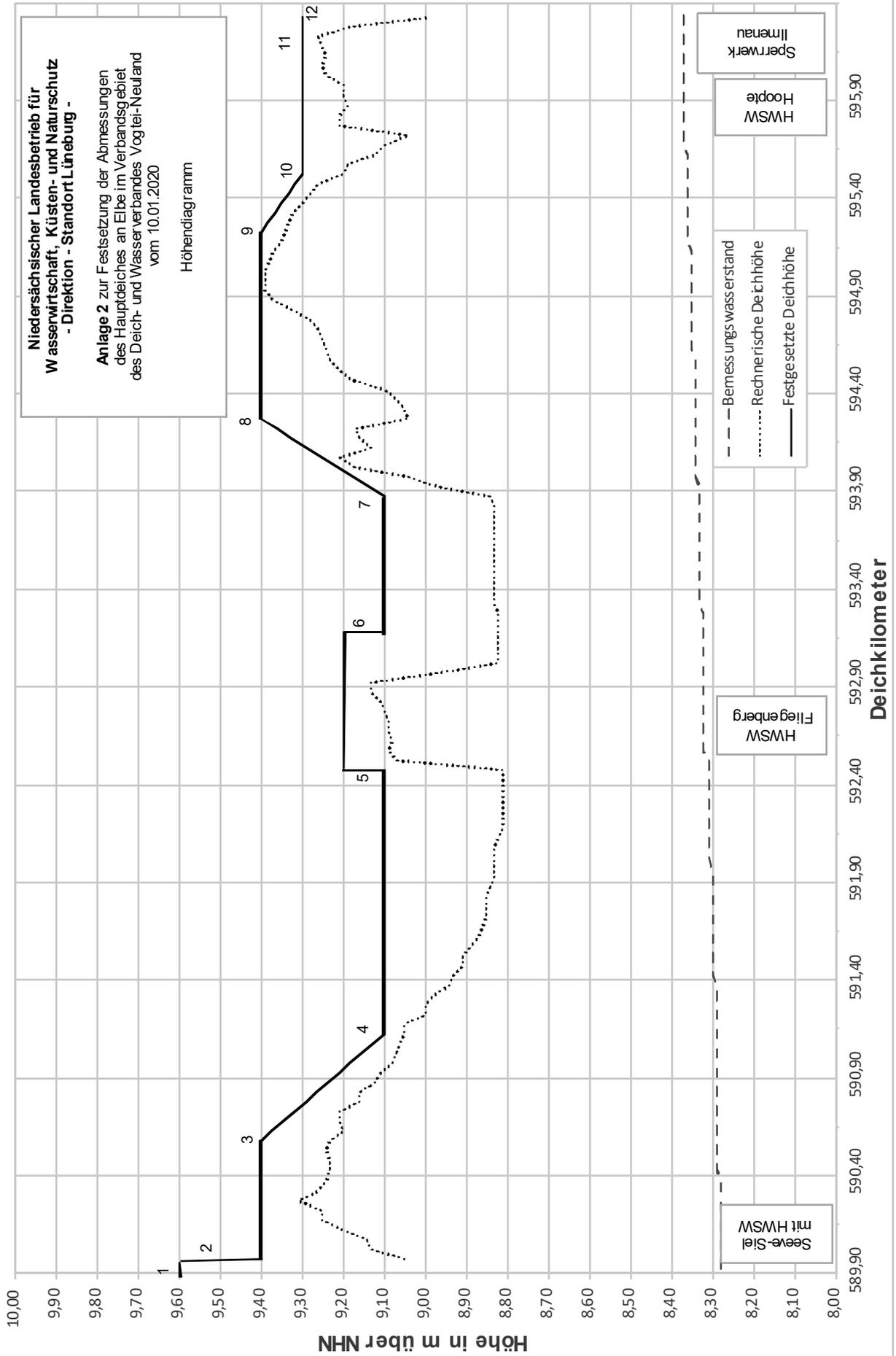



 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
 Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg

**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des  
 Hauptdeiches im Verbandsgebiet des Deich-  
 und Wasserverbandes Vogtei Neuland  
 vom 10.01.2020**

**Übersichtskarte**  
 Maßstab 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für  
 Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Abfallzweckverband Südniedersachsen, Friedland)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 1. 2020  
— BS 18-156 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau der Mechanisch-Biologischen Aufbereitungsanlage (MBA) bei Deiderode von Nass- auf Trockenvergärung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 30. 1. bis zum 12. 2. 2020** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Gemeinde Friedland, Fachdienst Bauwesen, Bönnecker Straße 2, 37133 Friedland,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 13. 3. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 165

**Anlage**

I. Dem Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedberg, wurde am 16. 12. 2019 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung, ohne Kompostierung oder Bodenbehandlung, von nicht gefährlichen Abfällen, ohne Gülle, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 510 Tonnen je Tag.

Standort: 37133 Friedland-Deiderode, Auf dem Mittelberge 1  
Gemarkung: Deiderode  
Flur: 1  
Flurstücke: 41, 5/1, 45/7  
Flur: 2  
Flurstücke: 1/3, 3/3, 4/6, 137/3, 138/2, 154.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Umstellung der Behandlung der biologischen Feinfraktion von einem Nassvergärungsverfahren in ein (diskontinuierliches) Trockenvergärungsverfahren unter Beibehaltung von vorhandenen Strukturen der mechanischen Aufbereitung und der Abgasreinigung bei gleichbleibender Durchsatzleistung von 510 Tonnen je Tag bzw. 133 000 Tonnen im Jahr,
  - die Errichtung und den Betrieb von 8 neuen Rottetunneln,
  - die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen Fermentern,
  - die Errichtung und den Betrieb der Perkolatfermenter A und B,
  - die Errichtung und den Betrieb eines Schmutzwasserspeichers und der Prozesswasserspeicher 1 und 2,
  - die Errichtung und den Betrieb eines Technikgebäudes,
  - die Errichtung und den Betrieb einer Abgasreinigungsanlage,
  - die Demontage bzw. den Abriss der Fermenter 1, 2 und 3, der Maschinenhalle Vergärung, des Gasspeichers, des Prozesswasserspeichers, der biologischen Vergärung, des Reservebehälters, der Abgasfackel und des Bürocontainers,
  - die Verlegung bzw. den Neubau der Feuerwehrumfahrung.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Indirekt-Einleitgenehmigung in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 WHG ein.

## 4. Abweichungen gemäß § 66 NBauO

- Gemäß § 66 NBauO werden die beantragten Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Brandschutzvorschriften zugelassen:
  - Die Fermenter und Rottetunnel haben eine Tiefe von 33,00 m und 28,00 m. Es ist somit nicht von jeder Stelle ein Hauptgang nach max. 15 m Lauflänge erreichbar; das Vorhaben entspricht in diesen Bereichen nicht Ziffer 5.5.3 Industriebaurichtlinie (IndBauRL2).
  - Die gemäß Ziffer 5.6.2 IndBauRL erforderliche raucharmer Schicht wurde nicht rechnerisch nachgewiesen.
  - Die Brandabschnittsfläche beträgt 6 200 m<sup>2</sup> an Stelle der gemäß Ziffer 6.1.1 Tab. 2 max. zulässigen Fläche von 4 500 m<sup>2</sup>.

## 5. Aufschiebende Bedingungen

5.1 Dem Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, sind die erforderlichen statischen Nachweise rechtzeitig vor Baubeginn in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorzulegen.

Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Nachweise ohne eine dem Baubeginn entgegenstehende Beanstandung geprüft und die diesbezügliche Genehmigung erteilt wurde.

5.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen der gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG erforderliche Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks vorliegt und das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen schriftlich bestätigt hat, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht. Es dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Erstellung des AZB nicht behindern.

5.3 Mit den Änderungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen eine gutachterliche Betrachtung der zu erwartenden Emissionen der mechanischen Aufbereitung während des gesamten Anlagenumbaus vorliegt.

5.4 Mit den Änderungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen ein Rückbaukonzept der biologischen Aufbereitung vorliegt, in dem die Emissionssituation während des Rückbaus dargelegt wird. Dazu zählen die Geruchsemission beim Rückbau, die Entleerung der Fermenter sowie die zu erwartende Lärmbelastung.

#### 6. Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen wird vorbehalten, nach Vorlage des gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG erforderlichen Berichtes über den Ausgangszustand (von Boden und Grundwasser — Ausgangszustandsbericht) sowie für das Gutachten zu den Emissionen der mechanischen Aufbereitung während des Umbaus konkretisierende Auflagen zu erheben.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.\*)

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt)

#### Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 1. 2020 — BS 18-092 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (vierte Linie der Thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage Buschhaus [TRV Buschhaus]) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 30. 1. bis zum 12. 2. 2020** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

— Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Bauen, 2. OG, Zimmer M 204, Markt 1, 38350 Helmstedt,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05351 17-5226;

— Stadt Schöninge, Rathaus — Altbau, 1. OG, Zimmer 13, Markt 1, 38364 Schöninge,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags

und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 13. 3. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ und unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de/portal>“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 166

#### Anlage

I. Der Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, wurde am 10. 12. 2019 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 81,05 t/h nicht gefährlicher Abfälle.

Standort: 38372 Büddenstedt, Am Kraftwerk 2

Gemarkung: Neu Büddenstedt

Flur: 11

Flurstücke: 37/8, 1/7.

Die Genehmigung umfasst

— die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als 4. Linie zur bestehenden thermischen Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus, inkl. vorgeschalteter Klärschlamm-trocknung, mit einer Abfallverbrennungskapazität von 1 176 Tonnen Klärschlamm pro Tag (160 000 t/a, mechanisch entwässert, 24 % Trockensubstanzgehalt) und einer Feuerungswärmeleistung von 13,5 MW Spitzenlast — Ziffer 8.10.2.1 GE der 4. BImSchV (Teil Klärschlamm-trocknung),

— die Erhöhung der Abfallagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der TRV Buschhaus von derzeit 41 000 Tonnen auf zukünftig 46 600 Tonnen — Ziffer 8.12.2 V der 4. BImSchV,

— die Erhöhung der Gesamt-Durchsatzkapazität der TRV Buschhaus von 67,50 t/h auf 81,05 t/h — Ziffer 8.1.1.3 GE der 4. BImSchV,

— die Betriebseinheiten

— BE 01 — Annahme und Lagerung KVA,

— BE 02 — Klärschlamm-trocknung,

— BE 03 — Wirbelschichtfeuerung inkl. Dampferzeugung KVA,

— BE 04 — Rauchgasreinigung,

— BE 05 — Brüdenaufbereitung.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Nieders. Bauordnung<sup>1)</sup> erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Abweichung

Es wird die Abweichung von § 10 Bauvorlagenverordnung<sup>2)</sup> zugelassen, dass die statische Berechnung nach Erteilung der Änderungsgenehmigung vorgelegt werden kann.

4. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV

Abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV<sup>3)</sup> wird folgende Ausnahme zugelassen:

Verzicht auf kontinuierliche Messungen für den Parameter Fluorwasserstoff.

## 5. Aufschiebende Bedingungen

5.1 Die Änderungsgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorliegt und die Baufreigabe von der Stadt Helmstedt erteilt ist.

5.2 Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV<sup>4)</sup> für die Dampfkesselanlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Errichtung der Dampfkesselanlage alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen sowie eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen für die erforderliche Erlaubnis müssen in dreifacher Ausfertigung über eine zugelassene Überwachungsstelle dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorgelegt werden.

Maßgabenvorschläge der zugelassenen Überwachungsstelle gelten als Nebenbestimmung dieser Genehmigung und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage umzusetzen (§ 18 Abs. 3 BetrSichV).

Den Hinweisen und Empfehlungen der zugelassenen Überwachungsstelle ist zu folgen.

## 6. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten erweiterten Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage (hier z. B. Erhöhung der Lagermenge an Abfällen, Erhöhung der Behandlungsleistung für Abfälle) vom Betreiber eine Sicherheit in Höhe von

EUR 532 250,00  
(in Worten: fünfhundertzweiunddreißigtausendzweihundertfünfzig Euro)

geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist bevorzugt in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Wenn die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft geleistet wird, so kann dies nur akzeptiert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
- Vorlage eines jährlich zu erneuernden Testats eines anerkannten Wirtschaftsprüfers, welches die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.
- In dem Testat muss ferner dargelegt werden, dass das als Bürge angebotene Unternehmen das herrschende Unternehmen in dem Konzern ist.
- Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist bei der Hinterlegung und danach jährlich bezogen auf den Termin der Hinterlegung vorzulegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

Hinweise:

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.<sup>5)</sup>

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

<sup>1)</sup> Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46).

<sup>2)</sup> Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 7. 11. 2012 (Nds. GVBl. S. 419).

<sup>3)</sup> Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV), vom 2. 5. 2013 BGBl. I S. 1021, in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>4)</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. 2. 2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>5)</sup> Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 1. 2020  
– H000069809/H-18-002/H-84-111 –**

Das GAA Hannover hat der Firma H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Scholer Straße 18, 27305 Bruchhausen-Vilsen, mit der Entscheidung vom 23. 8. 2019 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Gärrestlagerung, der Feuerungswärmeleistung und der Gaslagermenge sowie der Reduzierung der Durchsatzkapazität.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 30. 1. bis zum 12. 2. 2020 (einschließlich)**

- im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Rathaus, Zimmer 418, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,  
montags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04252 391-417

öffentlich aus und kann dort während der genannten Dienststunden eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruch-

frist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 167

### Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.6.3.1 (G/E) sowie Nr. 1.2.2.2 (V), Nr. 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV).

#### Änderungsgenehmigung

##### **I. Tenor**

1. Der Firma H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Scholer Straße 18, 27305 Bruchhausen-Vilsen/Engeln, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 12. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 23. 4. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 148 t/d erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27305 Bruchhausen-Vilsen  
 Straße: Sulinger Straße  
 Gemarkung: Bruchhausen-Vilsen  
 Flur: 21  
 Flurstücke: 39/7, 39/8, 39/12.

2. Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Nr. 8.6.3.1 (G/E): Reduzierung der Durchsatzkapazität von 148 t/d auf 130 t/d,
- Nr. 9.36 (V): Erhöhung der Gärrestlagerung von 18 617 t auf 26 251 t durch Errichtung eines weiteren Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung,
- Nr. 1.2.2.2 (V): Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,6 MW auf 4,4 MW durch Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,8 MW. Die installierte Leistung der Biogasanlage im Rahmen des flexiblen Anlagenbetriebes lautet wie folgt: 4 397 kW FWL und 1 827 kW<sub>el</sub>,
- Nr. 9.1.1.2 (V): Erhöhung der Gaslagermenge von 8,3 t auf 11,8 t.

Die Erzeugung von Biogas darf 9,94 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

##### **3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Veterinärrechtliche Zulassung des Landkreises Diepholz (Zulassungs-Nr. DE 03 251 0039 11) gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Art. 10 und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011,
- Baugenehmigung des Landkreises Diepholz,
- Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet“ — 1. Änderung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch:
  1. Befreiung von der festgesetzten Verkehrsfläche und der Baugrenze,
  2. Befreiung von der maximalen Höhe baulicher Anlagen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 des B-Planes Nr. 4.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

##### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

##### **II. Nebenbestimmungen\*)**

##### **III. Hinweise\*)**

##### **IV. Begründung\*)**

##### **V. Kostenlastenentscheidung\*)**

##### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordzucker AG, Uelzen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 1. 2020  
 — LG 17-110 —**

Das GAA Lüneburg hat der Nordzucker AG, Werk Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, mit der Entscheidung vom 3. 4. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderung sind die Erweiterung der Rüben-erdeabsetzbecken um ein weiteres Becken und damit die Erhöhung des Speichervolumens von derzeit 115 000 m<sup>3</sup> auf zukünftig 158 000 m<sup>3</sup> sowie der Ersatz des Dammes zwischen zwei bestehenden Becken durch eine Stahlbetonwand.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 30. 1. bis einschließlich 12. 2. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags  
 in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;

- Hansestadt Uelzen, Bürgeramt, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,

montags bis donnerstags  
 in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
 13.30 bis 17.00 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
 samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 168

### Anlage

#### **I. Tenor**

Der Firma Nordzucker AG, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 3. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 6. 9. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik am Standort in 29525 Uelzen erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um den Absetzteich 5 mit einem Volumen von 43 000 m<sup>3</sup> auf ein gesamtes Absetzteichvolumen von 158 000 m<sup>3</sup>,
- Ersatz des Dammes zwischen dem Teich 3 und dem östlich gelegenen Teich 4 durch eine Stahlbetonwand.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29525 Uelzen  
 Straße: An der Zuckerfabrik 1  
 Gemarkung: Uelzen  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 127/9, 130/14, 134/8, 122/4.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ mit Datum vom 15. 6. 2018, Version 1, im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sowie der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 29. 6. 2018, Projekt-Nr. 3516047 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement Prof. Dr.-Ing. Salomo + Partner mbH, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

die Baugenehmigung nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO der Stadt Uelzen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
 Öffentliche Bekanntmachung  
 (Robert Kraemer GmbH & Co. KG, Rastede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 1. 2020  
 — OL 19-198-01 —**

Die Firma Robert Kraemer GmbH & Co. KG, Zum Roten Hahn 9, 26180 Rastede, hat mit Schreiben vom 21. 11. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für Kunstharze mit einer Produktionskapazität von 8 000 t pro Jahr auf dem Grundstück in 26180 Rastede, Gemarkung Rastede, Flur 19, Flurstück 40/15, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines Produktionsgebäudes einschließlich

- Kühlbändern,
- Abfüllanlagen,
- Rohstoffaufbereitung,
- Technikumsanlage,
- Spülbehältern,
- Tankkraftwagenver- und -entladung,
- Gebindelagern,
- Abluftreinigung,
- Thermalölanlage,
- Kühlwassersystem,
- Stickstoff- und Druckluftversorgung,
- Abwasseranlage,
- Entsorgung,
- Disposition/Versand.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Es wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erdbauarbeiten, Gründungsarbeiten und Entwässerungskanalarbeiten beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schornsteinhöhenberechnung der Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 17. 10. 2019,
- Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 24. 10. 2019,
- Explosionsschutzkonzept der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH vom 18. 10. 2019,
- Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 24. 10. 2019,
- Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 Abs. 2 und 3 und § 42 AwSV der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 4. 11. 2019,
- Brandschutzkonzept Nummer 19BS-105G der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 13. 6. 2019,
- Ausgangszustandsbericht der Dr. Härig Umwelttechnik GmbH vom 19. 8. 2019,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 18. 11. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPg in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 1. bis zum 2. 3. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 438 a, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Rastede, Dienststelle Baumgartenstraße 10, 26180 Rastede, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 1. 2020** und endet mit Ablauf des **2. 4. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen

Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 30. 4. 2020, ab 10.00 Uhr  
im Ratssaal (Zimmer 204) der Gemeinde Rastede,  
Sophienstraße 27,  
26180 Rastede,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 30. 4. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 169

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 19. 11. 2019

— 2 BvL 22/14 —  
— 2 BvL 23/14 —  
— 2 BvL 24/14 —  
— 2 BvL 25/14 —  
— 2 BvL 26/14 —  
— 2 BvL 27/14 —

1. Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. § 9 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsetzungsgesetz — BeitrRLUmsetzungsgesetz — BeitrRLUmsetzungsgesetz vom 7. 11. 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2592) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 170

**Bekanntmachungen der Kommunen****Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“  
vom 18.12.2018 (Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 15)  
im Flecken Coppenbrügge,  
Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.12.2019 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet Hameltal, welches mit Verordnung vom 18.12.2018 (Nds. MBl. 1/2019, S. 15) ausgewiesen wurde, wird in den Gemarkungen Hohnsen und Herkensen des Flecken Coppenbrügge auf einem Teilstück von der Mitte des Gewässers in östlicher Richtung auf das gesamte Gewässer, einschließlich eines Streifens entlang des Gewässers, erweitert. Damit wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf die Grenze des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ (DE 3822-331, Nds.-Nr. 375) ausgedehnt.
- (2) Die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmende Teilfläche ergibt sich aus den Detailkarten 1 und 2 im Maßstab 1 : 3.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Hierbei ist die Fläche, die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommen wird, durch Schrägschraffur hervorgehoben.

- (3) Der Erweiterungsbereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst eine Größe von 1,2 ha. Die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes vergrößert sich damit auf 176,62 Hektar.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet einschließlich der ergänzten Teilfläche umfasst den im Landkreis Hameln-Pyrmont liegenden Teil des FFH-Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ (DE 3822-331, Nds.-Nr. 375) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

**§ 2****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hameln, den 19.12.2019

Landkreis Hameln-Pyrmont

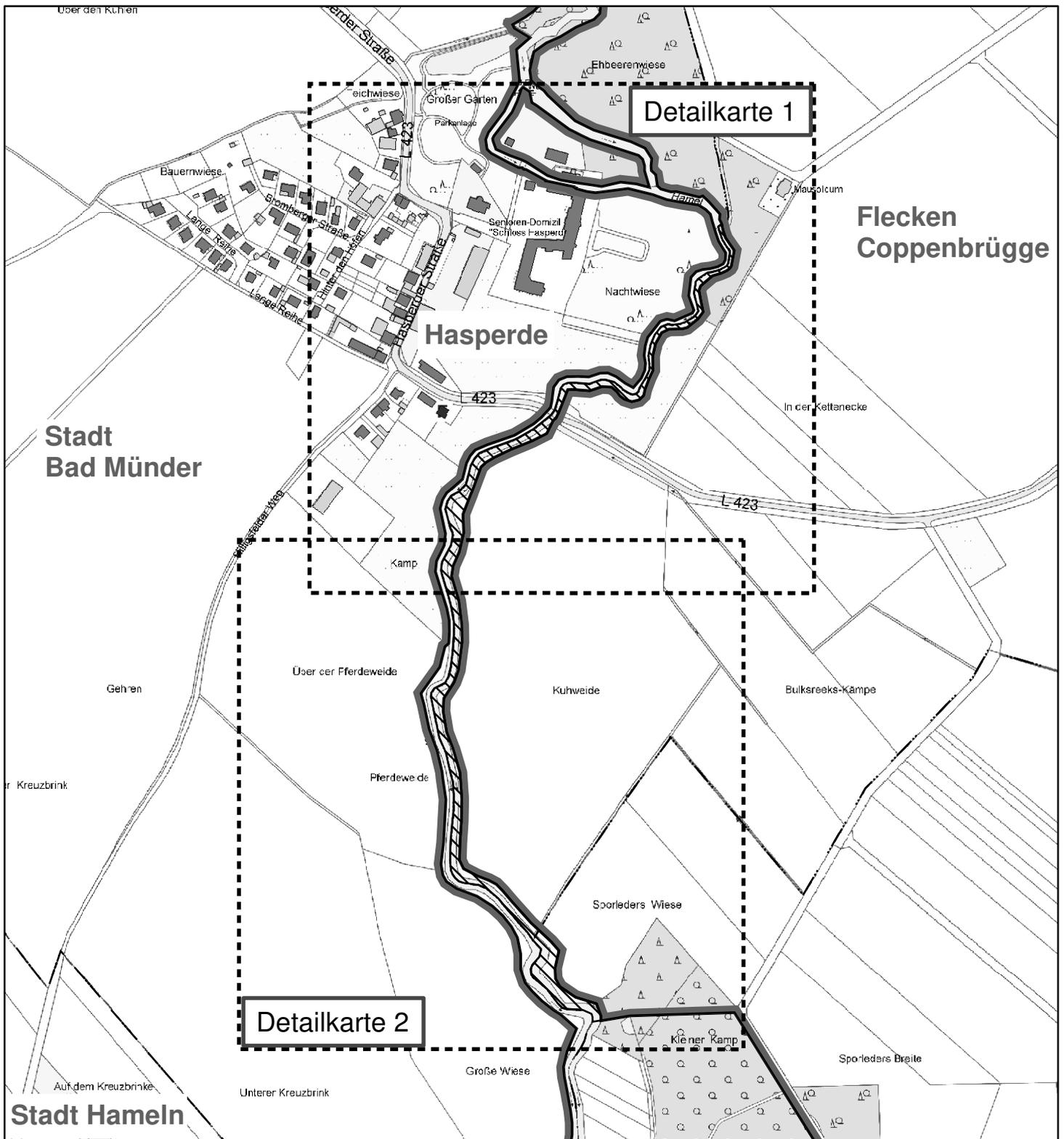
In Vertretung

gezeichnet

Carsten Vetter

1. Kreisrat

— Nds. MBl. Nr. 3/2020 S. 171



**Übersichtskarte** zur Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hameltal" im Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 19.12.2019

**Legende:**



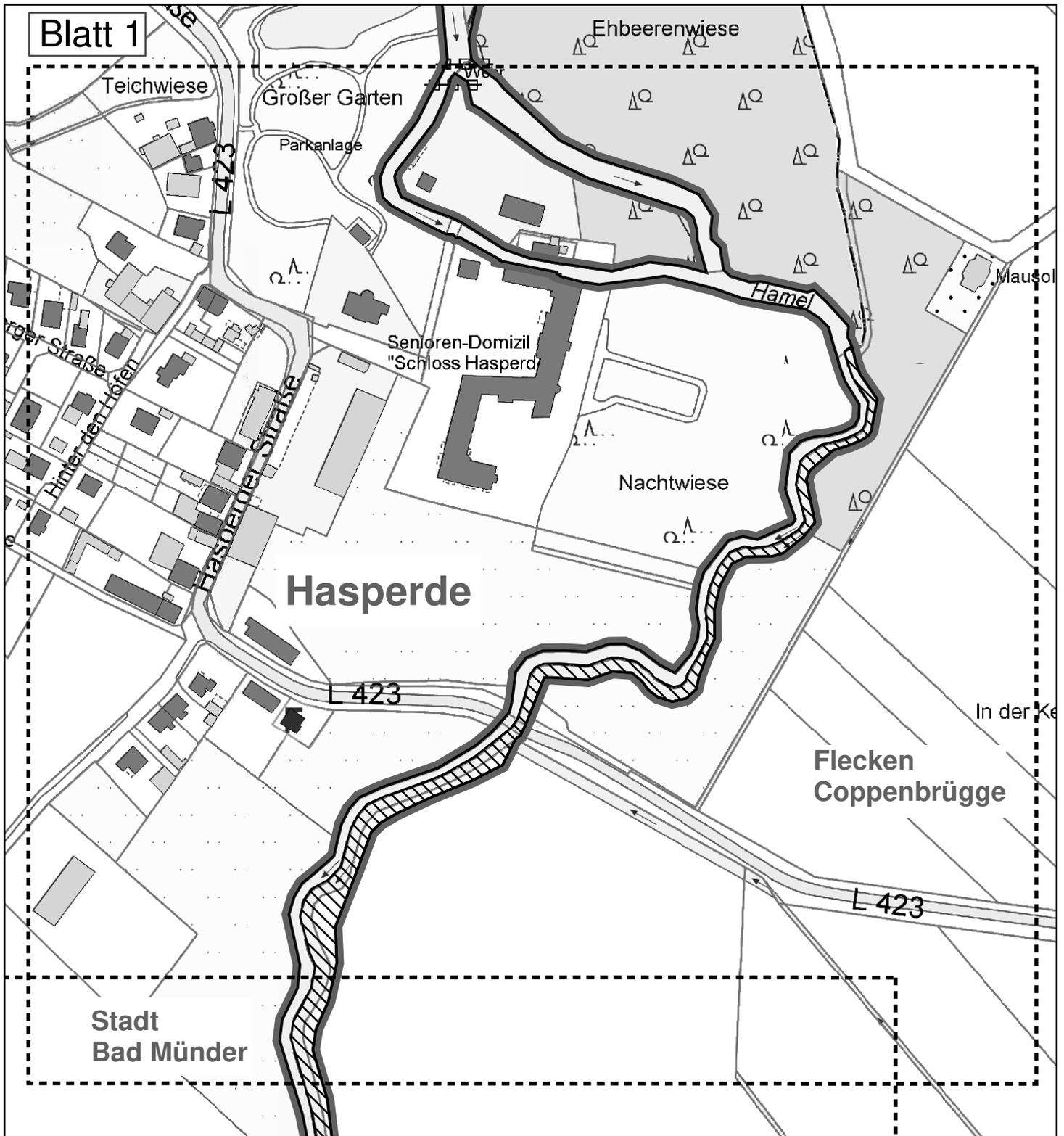
Landschaftsschutzgebiet

--- Ausschnitt Detailkarten 1 und 2 (M 1:3.000)



Erweiterungsbereich

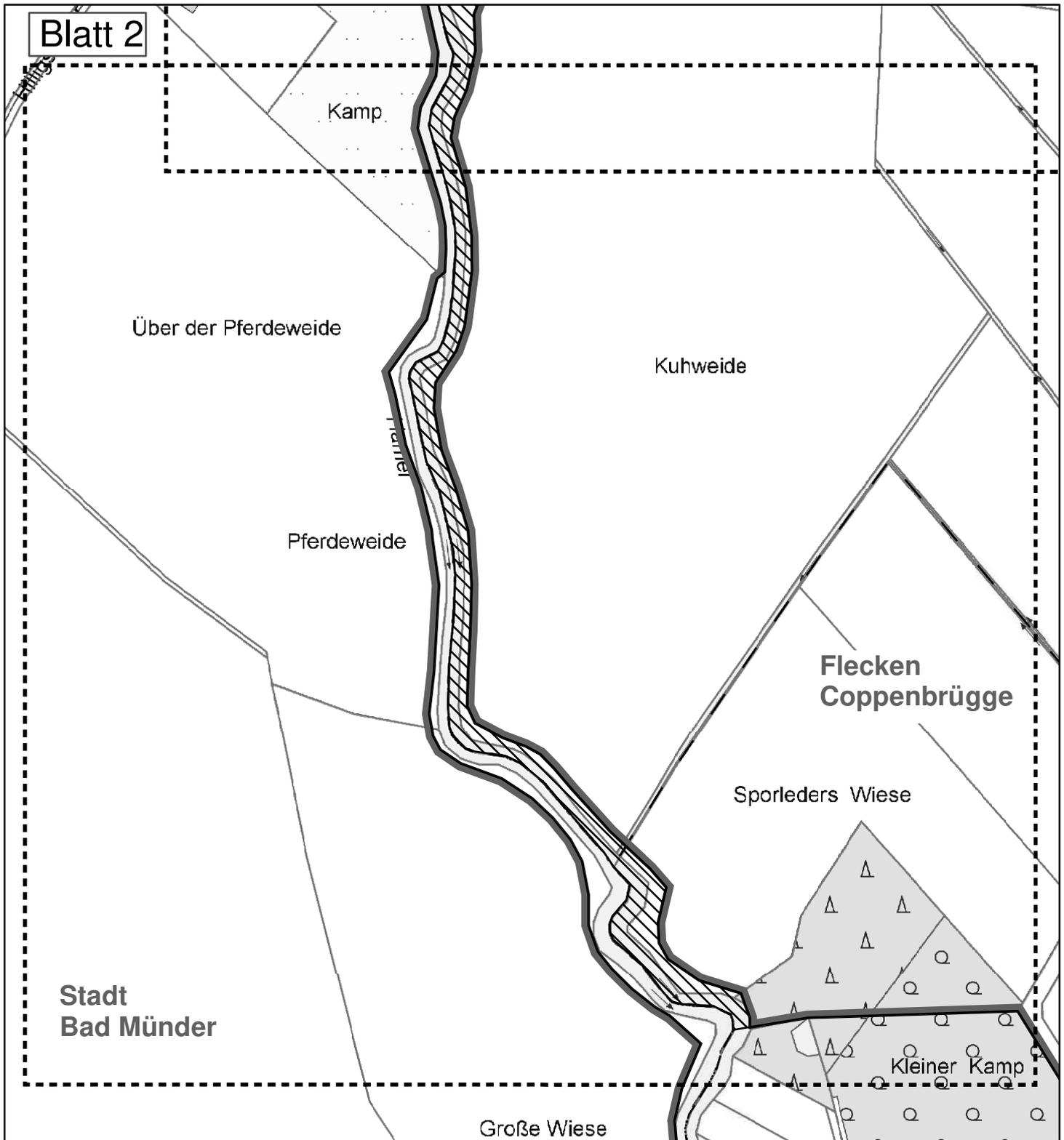
--- Gemarkungsgrenze



**Detailkarte 1** zur Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hameltal" im Flecken Copenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 19.12.2019

**Legende:**

- Landschaftsschutzgebiet
- Erweiterungsbereich
- Gemarkungsgrenze
- Blattschnitte der Detailkarte



**Detailkarte 2** zur Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hameltal" im Flecken Cöppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 19.12.2019

**Legende:**

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Erweiterungsbereich

-  Gemarkungsgrenze
-  Blattschnitte der Detailkarte

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

